

setzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Technisch-ökonomisch begründete Normative des Materialverbrauchs (im folgenden Normative des Materialverbrauchs genannt) sind entsprechend der zentralen Normativenomenklatur* in folgenden zentralen Staatsorganen und deren unterstellten wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen auszuarbeiten und anzuwenden:

- Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Ministerium für Chemische Industrie,
- Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik,
- Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Ministerium für Leichtindustrie,
- Ministerium für Glas- und Keramikindustrie,
- Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (nur zentralgeleitete Industrie),
- Ministerium für Bauwesen
(einschließlich des örtlich geleiteten Bauwesens).

Die Minister haben für ihren Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft die Anwendung weiterer Normative des Materialverbrauchs festzulegen.

(2) Die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft entsprechend den materialökonomischen Anforderungen an die Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe in ihrem Verantwortungsbereich Normative des Materialverbrauchs auszuarbeiten und anzuwenden.

§2

Grundsätze

(1) Grundlagen für die Ausarbeitung der Normative des Materialverbrauchs sind die

- staatlichen Aufgaben zur Verbesserung der bestätigten Normative des Materialverbrauchs durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen und die Vorgaben für weitere Normativpositionen,
- staatlichen Aufgaben zur Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe,
- entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen sowie den Ergebnissen der Rationalisierungs- und Neuererbewegung erarbeiteten Materialverbrauchsnormen und anderen materialökonomischen Kennziffern,
- im Plan Wissenschaft und Technik enthaltenen Aufgaben zur Erhöhung der Materialökonomie, insbesondere zur Überführung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und Werkstoffe in die Produktion sowie die Anwendung[^] materialsparender Verfahren und Technologien,
- Bestwerte des ökonomischen Materialeinsatzes, ausgehend von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Erzeugnisvergleichen und den vielfältigen Formen des Erfahrungsaustausches,
- planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktionsstruktur,

— Sicherung der Übereinstimmung aller Pläneile, insbesondere der Pläne Wissenschaft und Technik, des Materialplanes und des Produktionsplanes.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß

- die staatlichen Vorgaben zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs und die ihnen zugrunde liegenden materialökonomischen Zielstellungen in die Plandiskussion mit den Werktätigen einbezogen und durchgesetzt werden,
- die Normativvorschläge der Materialplanung und -bilanzierung zugrunde gelegt und die Zusammenhänge zur Entwicklung des spezifischen Materialverbrauchs (Materialeinsatzschlüssel) nachgewiesen werden,
- die den Normativen des Materialverbrauchs zugrunde liegenden materialökonomischen Aufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik sowie in die Rationalisierungs- und Wettbewerbskonzeptionen eingearbeitet und materiell gesichert werden,
- die wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und die produktionsvorbereitenden Bereiche ihrer Verantwortung für die Ausarbeitung und Durchsetzung erzeugniskonkreter bzw. prozeßbezogener materialökonomischer Aufgaben gerecht werden,
- die mit den staatlichen Aufgaben (Normativvorgaben) und staatlichen Auflagen (bestätigte Normative des Materialverbrauchs) übergebenen Zielstellungen zur ergebnisbezogenen Senkung des Aufwandes an volkswirtschaftlich wichtigen Roh- und Werkstoffen differenziert und nach Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnissen untergliedert durchgesetzt werden,
- im Prozeß der Plandurchführung die bestätigten Normative des Materialverbrauchs eingehalten und die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Materialökonomie durchgesetzt werden,
- in den Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen regelmäßig über die Ergebnisse der Anwendung von Normativen des Materialverbrauchs berichtet wird.

(3) Die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben

- die Vorgaben zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs in Verbindung mit den Vorgaben zur Senkung des spezifischen Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe (Materialeinsatzschlüssel) den Vorgabebilanzen für die Staatlichen Aufgaben zugrunde zu legen,
- bei der Bedarfsermittlung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen von den Normativvorschlägen bzw. von den bestätigten Normativen des Materialverbrauchs auszugehen.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§3

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft koordiniert den Prozeß der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung von Normativen des Materialverbrauchs zur Gewährleistung der **einheitlichen Durchführung in den Bereichen und Zweigen**. Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen hat auf der Grundlage der ihm vom Ministerium für Materialwirtschaft übertragenen Aufgaben die inhaltliche, organisatorische und methodische Vorbereitung, Anleitung und Koordinierung der Arbeit mit den Normativen des Materialverbrauchs wahrzunehmen.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat die im Zusammenwirken mit den zuständigen Ministerien erarbeiteten Vorschläge für erzeugniskonkrete staatliche Vorgaben zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat Verteidigungen der Normativvorschläge der Ministerien für die Positio-

* Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 b des Gesetzblattes S. 129 bis 165)